



Dr. Marzio Giamboni

# Produktkontrollen gemäss Chemikalienrecht 2023

Anzahl kontrollierte Produkte: 221

Anzahl beanstandete Produkte: 175 (79%)

Beanstandungsgründe: Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen (87), fehlende Zulassung (1), nicht korrekte Einstufung (15), Kennzeichnungsmängel (75), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (63), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (43), nicht gesetzeskonforme Anpreisung bzw. Verletzung der Werbevorschriften (25)



## Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium kontrolliert im Rahmen seiner Vollzugstätigkeiten vermarktete Produkte, die der Chemikaliengesetzgebung unterstellt sind. Überprüft werden Stoffe und Zubereitungen (Farben, Duftstoffe oder Reinigungsmittel usw.), Biozidprodukte (Desinfektionsmittel, Mückenrepellentien usw.), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide usw.), Dünger sowie Gegenstände, wenn diese aufgrund ihrer Zusammensetzung verbotene Inhaltsstoffe enthalten könnten oder besonderen Kennzeichnungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wird anlässlich unserer Kontrolltätigkeit stichprobenweise die Werbung für Chemikalien, z.B. in Katalogen, Inseraten oder Internetseiten auf Einhaltung der Werbebestimmungen des Chemikalienrechts überprüft.

## Untersuchungsziele

Bei den Produktkontrollen lassen sich die kontrollierten Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung in acht thematische Gruppen einteilen beziehungsweise es stellen sich im Rahmen der Kontrollen folgende Fragestellungen:

- Ist die **Zusammensetzung** der Produkte gesetzeskonform, sprich enthalten die Produkte keine verbotenen Inhaltsstoffe?
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel müssen vor dem Inverkehrbringen vom Bund zugelassen werden. Verfügen die kontrollierten Produkte über eine gültige **Zulassung**?
- Die Herstellerin bzw. die Importeurin von Stoffen und Zubereitungen sind verpflichtet zu beurteilen, ob ihre Produkte das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Dabei müssen Sie die Chemikalien **einstufen**, d.h. die Gefahreneigenschaften der Produkte ermitteln.
- Chemikalien sind durch die Herstellerin mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahren- und Sicherheitshinweisen zu **kennzeichnen**.

- Die Herstellerin muss die **Verpackungsvorschriften** einhalten. Weisen Chemikalien mit besonderen Gefahren kindersichere Verschlüsse und tastbare Warnzeichen auf?
- Die Herstellerin muss ein **Sicherheitsdatenblatt** erstellen, damit berufliche Abnehmerinnen die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können.
- Sind Stoffe und Zubereitungen zwecks Notfallauskunft ins Produktregister des Bundes durch die Herstellerin **gemeldet**?
- Entsprechen Anpreisungen von Produkten auf Webseiten, in Katalogen oder in Inseraten den **Werbevorschriften** des Chemikalienrechts?

## Gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Chemikalienrecht ist weitestgehend mit dem EU-Recht harmonisiert, um ein gleiches Schutzniveau zu gewährleisten, sowie um Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Chemikalien hinsichtlich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind in der CLP-Verordnung der EU festgelegt. Für Sicherheitsdatenblätter gelten die Vorschriften der REACH-Verordnung der EU. Die Schweizer Chemikalienverordnung verweist diesbezüglich auf das EU-Recht. Das Inverkehrbringen von zulassungspflichtigen Produkten ist in der Biozidprodukteverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt. Zudem müssen Produkte inkl. Gegenstände allfällige Verbote der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung einhalten.

## Beschreibung der kontrollierten Produkte

Im Jahr 2023 haben wir 221<sup>1</sup> Produkte erhoben und überprüft. Die Art der kontrollierten Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl
Zulassungspflichtige Produkte	24
Stoffe und Zubereitungen	141
Gegenstände	56
Werbematerial	0
<b>Total</b>	<b>221</b>

## Ergebnisse

175 der 221 überprüften Produkte wurden beanstandet. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Anzahl beanstandete Produkte	Beanstandungsdetails (Anzahl Beanstandungen)
Zulassungspflichtige Produkte	18 von 24 (75%)	Zusammensetzung: 1 Nicht korrekte Einstufung: 3 Kennzeichnungsmängel: 17 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 21 Fehlende bzw. abgelaufene Zulassung: 1 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 7
Stoffe und Zubereitungen	113 von 141 (80%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 73 Nicht korrekte Einstufung: 12 Kennzeichnungsmängel: 38 Mängel im Sicherheitsdatenblatt: 42 Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 15 Nicht gesetzeskonforme Anpreisung: 18
Gegenstände	44 von 56 (79%)	Anwesenheit von verbotenen Inhaltsstoffen: 14 Kennzeichnungsmängel: 20 Nichtwahrnehmung der Meldepflicht: 23 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Anzahl kontrollierter Produkte entspricht den in unserem Labor-Informations- und Management-System LIMS eingetragenen Produkten. Bei Betrachtung von Produktgruppen mit gleichen Eigenschaften (z.B. ätherische Öle mit unterschiedlicher Dufttönen) werden aus Effizienzgründen nicht sämtliche Produkte in LIMS eingetragen. Deshalb kann diese Zahl von Zahlen in weiteren, produktespezifischen Berichterstattungen abweichen

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind Gegenstände nicht meldepflichtig. Bei den aufgeführten 23 Beanstandungen handelt es sich um Liquids in Einweg-E-Zigaretten, welche als Zubereitung meldepflichtig sind.

## Massnahmen

Bei Produkten, die aufgrund ihrer Mängel eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, verfügten wir Verkaufsverbote. Bei Produkten die keine schwerwiegenden Mängel aufweisen, haben wir mit dem jeweiligen zuständigen Betrieb innert nützlicher Frist die notwendigen Korrekturmassnahmen vereinbart. Bei Produkten, deren Inverkehrbringer seinen Hauptsitz in einem anderen Kanton hat, haben wir unsere Feststellungen der zuständigen kantonalen Behörde überwiesen.

Die getroffenen Massnahmen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Produktart	Verkaufsverbote	Andere Korrekturmassnahmen	Überweisungen
Zulassungspflichtige Produkte	3	15	1
Stoffe und Zubereitungen	7	38	92
Gegenstände	8	27	9
<b>Total</b>	<b>18</b>	<b>80</b>	<b>102</b>

Bei 77 der 102 beanstandeten Produkte, welche wir zuständigkeitshalber überwiesen haben, waren unsere Kriterien für ein Verkaufsverbot erfüllt. Somit weisen 95 der insgesamt 221 untersuchten Produkte Mängel auf, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen.

Folgende Produktemängel, haben 2023 zu Verkaufsverboten geführt:

- Fehlende oder abgelaufene Zulassung bei Düngern und Biozide bzw. Abgabe von Düngern und Biozide im Detailhandel mit fehlender oder veralteter Gefahrenkennzeichnung.
- Verbotene, krebserregende Inhaltsstoffe bzw. fehlende Kennzeichnung bei ätherischen Ölen.
- Verbotene Inhaltsstoffe (Phthalate als Weichmacher) in Kunststoffgegenständen.
- Überschreitung vom gesetzlichen Grenzwert für Schwermetalle bei Einweg-E-Zigaretten.

## Schlussfolgerungen

- Die Vorschriften zum Chemikalienrecht sind sehr umfangreich. Viele Inverkehrbringer kennen diese nicht genügend und sind daher nicht in der Lage, ihre Selbstkontrolle korrekt umzusetzen. Darüber hinaus erfolgt unsere Probenahme risikobasiert, indem verdächtige Produkte prioritär überprüft werden. Dies erklärt die hohe Beanstandungsquote unserer Kontrolle.
- Das Verkaufsverbot von mehr als 40 Prozent der kontrollierten Produkte aufgrund von schwerwiegenden Mängeln ist bedenklich. Wir werden deshalb solche Kontrollen weiterführen.